

Satzung

Dresdner Gesellschaft für Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dresdner Gesellschaft für Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen e.V.“ und wird im folgenden Text „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik und des Chemieingenieurwesens und verwandter Bereiche. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Förderung und materielle Unterstützung der Lehrtätigkeit in den Bereichen Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen,
 - b. Förderung von Vortragsveranstaltungen und Diskussionsforen zum wissenschaftlichen Gedankenaustausch zwischen Hochschulen und Praxis,
 - c. betreuende Förderung des Studenten - und Wissenschaftler austausches auf internationaler und nationaler Ebene,
 - d. gezielte Unterstützung von engagierten Studenten und jungen Wissenschaftlern zur Sicherung von qualifiziertem Nachwuchs,
 - e. Unterstützung von Forschungsvorhaben auf nicht-materieller Basis,
 - f. Förderung der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und ihrer Weitergabe an die Praxis.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2)
 - a. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Priorität der Mittelzuwendung leitet sich dabei direkt aus dem Rang des Satzungszweckes innerhalb oben genannter Auflistung ab. Über die maximal mögliche Höhe von Zuwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - b. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Über individuelle, nach Satzung zweckgemäße, Zuwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied schwer gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit einer einfachen Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung der persönlichen Daten (z.B. postalische oder elektronische Adresse, Bankverbindung (bei SEPA-Lastschrift)) unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforder-

lich.

- (3) Es wurden folgende Jahresbeiträge festgesetzt:
- (a) normale Mitgliedschaft: 36,00 Euro
 - (b) ermäßigte Mitgliedschaft (Studenten, Arbeitslose, Rentner, entsprechender Nachweis ist jährlich vorzulegen): 12,00 Euro
 - (c) Firmenmitgliedschaft: bis 100 MA: 100 Euro
über 100 MA: 500 Euro
 - (d) Vereinsmitgliedschaft: 150 Euro
- (4) Der Nachweis für eine ermäßigte Mitgliedschaft ist, wenn den Mitgliedern nicht anderweitig mitgeteilt, bis Ende Februar dem Vorstand zu erbringen (elektronisch oder postalisch)
- (5) Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten. Neue Mitglieder haben den Jahresbeitrag innerhalb von 3 Monaten nach der Anmeldung zu entrichten. Dabei reduziert sich der Beitrag je nach Quartal des Beitritts (2. Quartal: 75 %, 3. Quartal: 50 %, 4. Quartal 25 %).
- (6) Zusätzliche Kosten, wie Rücklastschriftgebühren, die dem Verein durch Versäumnisse des Mitglieds entstehen, sind vom Mitglied zu tragen

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. Rechnungslegung für das ablaufende Geschäftsjahr,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Im Wahljahr den Vorstand zu wählen,
 - e. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - f. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder, wenn das Mitglied zugestimmt hat, per Email 14 Tage vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (3) Die Tagungsordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
 - Bericht der Kassenprüfer,

- im Wahljahr die Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Soweit die Umstände dies zulassen, ist dann eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und wird vom ersten Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Falls ein Betrieb aus Wirtschaft oder Industrie oder ähnlichen gewinnorientierten Vereinigungen durch mehrere Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist, so kann pro Betrieb/ Firma/ Vereinigung nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung verfasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bzw. bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, über die Annahme oder Ablehnung des Antrags.
- (4) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen durch Handzeichen oder Zuruf. Auf mündlichen Antrag eines Mitglieds kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, von denen mindestens eine Person ein Wissenschaftler der Technischen Universität Dresden sein muss, sofern ein Kandidat zur Verfügung steht. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein;

- mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
 - (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt vom Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstands.
 - (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Leitung des Vereins im normalen Geschäftsablauf,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Haushaltsplans und des Rechenschaftsberichtes.
 - (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer sowie für weitere Unterstützung bis zu drei Beisitzer bestellen. Dieser sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Den Beisitzern können konkrete Aufgabengebiete zugewiesen sein.
 - (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, wenn das Vorstandsmitglied zugestimmt hat, per Email.
 - (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
 - (9) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
 - (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
 - (11) Eine Abwahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen benötigt wird.

§11 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbeträge sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.
- (2) Die Kassenprüfer arbeiten unabhängig vom Vorstand und dürfen keine Vorstands-

Mitglieder sein.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft der Freunde und Förderer der TU Dresden e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 24.06.2016 beschlossen.